

Gemeinde Neckartailfingen Landkreis Esslingen

Die Gemeinde Neckartailfingen erlässt aufgrund von § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 16 Abs. 6 IfSG und § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz folgende

Allgemeinverfügung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verfügung gilt für den Uferbereich und die Wasserfläche des Aileswasensees auf Gemarkung Neckartailfingen sowie für den Parkplatz am Aileswasensee.

§ 2 Eingeschränktes Aufenthaltsrecht

Im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist der eingeschränkte Aufenthalt erlaubt. Die Erlaubnis ist auf 1.000 Personen begrenzt.

Die Seestraße darf durch die bestimmungsgemäße Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche genutzt werden.

Das Betreten / Benutzen durch Behördenbedienstete oder andere Personen im öffentlichem Auftrag sowie durch beruflich dort tätige Personen im Rahmen ihrer konkreten dienstlichen bzw. beruflichen Aufgaben ist weiterhin gestattet.

Inhaber der Fischereirechte sind zum ausschließlichen Zweck der Ausübung dieser Rechte zugelassen, so lange dabei zu anderen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird.

Sachverhalt und Begründung:

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4 des IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und der Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorerkrankte Personen). Eine Übertragung des Virus findet hauptsächlich von Mensch zu Mensch statt. Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichsten Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen aller Altersgruppen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen zudem darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Personen und Menschen mit fortgeschrittenem Lebensalter von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen werden können. Durch konsequente Maßnahmen der Kontaktbeschränkung ist es zwischenzeitlich gelungen, die Zahl der Neuinfektionen zu bremsen. Dennoch ist das Virus weiterhin existent und kann weiter übertragen werden. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr,

dass die Zahl der Patienten ansteigt und die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

Die Maßnahme gründet auf § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Demnach trifft die zuständige Behörde die nötigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Sie kann dazu insbesondere Personen verpflichten, von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Zurückliegend wurden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider auch im Landkreis Esslingen festgestellt und auch bis heute kommen immer neue Erkrankungen an COVID-19 im Landkreis Esslingen hinzu. Es ist auf Grund der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zudem anzunehmen, dass die Zahl derjenigen Personen, die als Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider ohne entsprechende Symptome das Virus unerkannt in sich tragen, mindestens das Doppelte bis hin zum zehnfachen oder fünfzehnfachen der bekannten Fälle umfasst. Mit dem umliegenden Naherholungsgebiet stellt der Aileswasensee einen regionalen und überregionalen Anziehungspunkt für Erholung suchende Menschen jeder Altersklasse und jedweden Gesundheitszustands dar. Jahreszeitbedingt ist zunehmend mit Wetterlagen zu rechnen, die zum Verweilen in der freien Natur einladen. Erfahrungsgemäß steigt damit die Zahl der Menschen, die sich am Aileswasensee aufhalten und dort baden. Damit steigt grundsätzlich auch das Risiko, dass sich infizierte Personen im Naherholungsgebiet um den Aileswasensee aufhalten.

Es war festzustellen, dass viele Badegäste nachhaltig die Vorgaben der Corona-Verordnung der Landesregierung nicht eingehalten haben. Die Corona-Verordnung der Landesregierung untersagt bislang weder die Benutzung von Gewässern, noch die Benutzung von Liegewiesen. Die Regelungen der Corona-VO Bäder und Saunen sind an einem See ohne kontrollierten Zugang nicht anwendbar. Durch die aufgrund der saisonalen Erfahrungen der letzten Jahre zu erwartende anhaltend hohe Zahl an Besuchern steht zu befürchten, dass bei unregelmäßiger Benutzung des Aileswasensees, der Liegewiesen, der Grillstelle und ähnlicher Einrichtungen die notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen von den Besuchern nicht eingehalten werden können und es dadurch zu weiteren Infektionen kommt. Es hat sich zurückliegend gezeigt, dass sich nur mit extrem hohem Aufwand rechtmäßige Zustände erreichen lassen. Mit Blick auf das öffentliche Interesse des Infektionsschutzes ist es jedoch erforderlich, die Einhaltung der Vorgaben der Corona-Verordnung durchzusetzen. Als tunliches Mittel kommt die Beschränkung der Besucherzahl in Betracht. Ein milderer Mittel kommt nicht in Betracht.

Die oben genannten Regelungen sind daher geeignet, eine weitere Ansteckungsgefahr zu verringern. Sie sind auch erforderlich, da kein gleich geeignetes, milderer Mittel zur Verfügung steht.

Die getroffene Anordnung ist verhältnismäßig. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen, die Besucherinnen und Besucher des Naherholungsgebiets oder Angehörige von Besucherinnen und Besucher sein können, das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können Besucherinnen und Besucher des Naherholungsgebiets Vektoren für das Virus sein. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit Einzelner ist somit ebenso gefährdet wie die öffentliche Gesundheit im Ganzen. Dem gegenüber steht das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie das Recht auf Freizügigkeit, die durch das eingeschränkte Aufenthaltsrecht betroffen sind. Diese Einschränkung ist im Vergleich mit einer möglicherweise zum Tode führenden Erkrankung oder einer drohenden massiven Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit hinnehmbar. Dies gilt umso mehr, als durch die

Ausnahmeregelungen beruflich bzw. dienstlich dort tätigen Personen sowie Personen, die Fischereirechte innehaben, erlaubt bleibt, die betreffenden Bereiche weiter zu betreten.

Gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG gilt ein öffentlich bekannt gemachter Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Dies ist vorliegend geschehen. Der Schutzzweck dieser Allgemeinverfügung lässt ein Zuwarten bis zur gesetzlich vorgesehenen Frist nicht zu.

§ 3 Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Die geltenden landesrechtlichen Regelungen zum Infektionsschutz (insbesondere die Corona-Verordnung der Landesregierung in ihrer jeweils gültigen Fassung) gelten weiterhin.

§ 4 Verwaltungszwang

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen des Paragraphen zwei wird unmittelbarer Zwang angedroht. Andere Zwangsmittel wie Zwangsgeld, Zwangshaft oder die Ersatzvornahme können den Zweck dieser Allgemeinverfügung nicht gewährleisten. Verzögerungen bei der Abwehr unmittelbar bevorstehender Gefahren für bedeutende Rechtsgüter können nicht hingenommen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro bestraft werden, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt.

Diese Allgemeinverfügung stellt eine solche vollziehbare Anordnung dar. Im Falle der Nichtbeachtung der Verbote dieser Verfügung kann diese mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchgesetzt werden. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

§ 6 Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

§ 7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Neckartailfingen, Nürtinger Straße 4, 72666 Neckartailfingen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit haben Sie die Möglichkeit beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches zu beantragen.

Neckartailfingen, den 23.07.2020

G. Gertschke
Bürgermeister

